

GESCHÄFTSORDNUNG (GO)

§ 1 – Sitzungsleitung

1. Der Verbandstag sowie die Sitzungen des Vorstandes des bfv werden durch den Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfalle wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten. Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, wählt die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Versammlungsleiter.
2. Der Kreistag sowie die Sitzungen des Kreisvorstandes werden durch den Kreisvorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle wird er durch einen Stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten. Sind diese verhindert, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter.
3. Sitzungen oder Tagungen der Verbands- und Kreisorgane werden durch den jeweiligen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.
4. Sofern zu Beginn einer Sitzung oder Tagung mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder abwesend sind, sind Verbands- oder Kreisorgane nicht beschlussfähig.
5. Für die Verhandlungen der Rechtsinstanzen gelten die besonderen Bestimmungen der RVO.

§ 2 – Tagesordnungen, Protokolle

1. Für Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Verbands- und Kreisorgane ist eine schriftliche Tagesordnung zu erstellen, die der jeweilige Vorsitzende spätestens vor Beginn der Beratungen vorzulegen hat, soweit die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes nichts anderes bestimmen.
2. Über Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Verbands- und Kreisorgane ist ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Präsidenten bzw. dem Kreisvorsitzenden unverzüglich zur Kenntnisnahme zu übersenden.
3. Die Bestimmungen der Ziff. 1 und 2 gelten nicht für solche routinemäßig abgewickelte Versammlungen, zu denen keine besondere Einladung üblich ist.
4. Für die Verhandlungen der Rechtsinstanzen gelten die besonderen Bestimmungen der RVO.

§ 3 – Anträge

1. Anträge zum Verbandstag und zu den Kreistagen sind gemäß den in § 14 Sa festgelegten Bestimmungen zu stellen.
2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung des Verbandstags stehen oder unter Beachtung der in § 14 Sa festgelegten Bestimmungen nicht mehr auf die Tagesordnung des Verbandstags gesetzt werden konnten und die insbesondere Ereignisse zwischen Kreistag und Verbandstag betreffen, können in Ausnahmefällen als Dringlichkeitsanträge zum Verbandstag mit Unterstützung von 2/3 der abgegebenen Stimmen zur Beratung gebracht werden. Über die Zulassung eines solchen Dringlichkeitsantrages ist sofort nach dessen Eingang abzustimmen. Entsprechendes gilt für die Kreistage.
3. Anträge oder sonstige Beratungspunkte können auf Versammlungen, Sitzungen oder Tagungen der Verbands- oder Kreisorgane nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn sie rechtzeitig schriftlich bei dem jeweiligen Vorsitzenden eingebracht und von diesem auf die Tagesordnung gesetzt worden sind; sie müssen in den jeweiligen Fachausschüssen des Verbandes oder der Kreise vorberaten sein, soweit dies der Sache nach erforderlich ist. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge oder sonstige Beratungspunkte sind durch den Versammlungsleiter an die Fachausschüsse zu verweisen, falls dies erforderlich erscheint, und auf die Tagesordnung eine der folgenden Sitzungen zu setzen.

Gleiches Recht steht der Versammlung für solche Anträge zu, die während ihres Verlaufs eingebracht werden.

§ 4 – Sitzungsverlauf, Öffentlichkeit von Sitzungen

1. Der jeweilige Vorsitzende eröffnet die Versammlung, Sitzung oder Tagung mit der Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit sowie mit der Bekanntgabe der Anwesenheitsliste und der Tagesordnung und lässt über deren Annahme abstimmen. Sodann lässt er über die Gültigkeit oder etwaige Änderungsvorschläge über das Protokoll der vorausgegangenen Versammlung, Sitzung oder Tagesordnung abstimmen und bringt sodann die Gegenstände der Tagesordnung in der von der Versammlung genehmigten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
2. Alle Versammlungen, Sitzungen und Tagungen sind öffentlich, soweit die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes nichts anderen bestimmen. Die Versammlung kann im Einzelfall beschließen, die Öffentlichkeit ganz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten auszuschließen, sofern dies im Interesse der Sache geboten erscheint. Zu nicht öffentlichen Versammlungen, Sitzungen oder Tagungen haben nur die bevollmächtigten Mitglieder Zutritt.
3. Verbandstage und Kreistage sind stets öffentlich abzuwickeln.
4. Für die Verhandlungen der Rechtsinstanzen gelten die besonderen Bestimmungen der RVO.

§ 5 – Wortmeldungen

1. Auf dem Verbandstag und auf den Kreistagen hat der Vorsitzende den Delegierten oder Vereinsvertretern das Wort in der Reihenfolge zu geben, in der sie sich dazu melden. Der Vorsitzende kann in jedem Fall das Wort außer der Reihe ergreifen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können auf dem Verbandstag, die des Kreisvorstandes auf dem Kreistag mit Genehmigung des Vorsitzenden das Wort ergreifen, um zur Sache eine Erklärung abzugeben, ohne die Reihenfolge der Wortmeldungen abzuwarten.
3. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

§ 6 – Aussprache über Anträge

1. Der Antragsteller oder der Berichterstatter erhalten als erste und letzte Redner das Wort.
2. Anträge zur GO sind auch vor etwa vorgemerkten Rednern zulässig. Über deren Zulässigkeit entscheidet im Zweifelsfalle der Versammlungsleiter.

§ 7 – Redeordnung

1. Spricht ein Redner beharrlich nicht zur Sache, hat ihn der Vorsitzende zur Sache zu rufen. Es kann ihm auch durch den Vorsitzenden das Wort entzogen werden.
2. Verletzt ein Redner den sportlichen oder parlamentarischen Anstand, hat der Vorsitzende dies zu rügen und ihm erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich der Redner trotz des Ordnungsrufs nicht den Regeln des Anstands, kann ihn der Vorsitzende von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen. Er kann darüber hinaus die Angelegenheit zur weiteren Untersuchung und Aburteilung an die zuständige Rechtsinstanz abgeben.

§ 8 – Erledigung von Anträgen

1. Der Vorsitzende hat das Recht, Anträge, die den gleichen Beratungsgegenstand betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Er bestimmt dabei, welcher Antrag der weitest gehende ist.

2. Verbesserungs-, Zusatz- oder Gegenanträge zu einzelnen Beratungspunkten, die auf der Tagesordnung stehen, sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
3. Zu erledigten Anträgen erhält auf allen Versammlungen, Sitzungen oder Tagungen niemand mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies ausdrücklich verlangen.

§ 9 – Anträge auf Schluss der Debatte

1. Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der vorgemerkten Redner abzustimmen. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
2. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen, hat der Vorsitzende, nachdem die vorgemerkten Redner zu Wort gekommen sind, nur noch einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Der Antragsteller oder der Berichterstatter erhält das Schlusswort.

§ 10 – Reihenfolge der Abstimmung

Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass zunächst der weitest gehende Antrag festgestellt und über diesen abgestimmt wird, alsdann wird über die Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingebracht und auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

§ 11 – Abstimmungsregelung

1. Alle Abstimmungen in Versammlungen, Sitzungen oder Tagungen erfolgen, soweit die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes nichts anderes bestimmen, durch Zuruf, durch Handaufheben oder Aufheben der Stimmkarte, oder schriftlich durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
2. Wird aus der Versammlung Antrag auf schriftliche oder namentliche Abstimmung gestellt, muss diesem Antrag mindestens die Hälfte aller anwesenden Stimmen zustimmen.
3. Zur Annahme eines Antrags genügt in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder in den Ordnungen des Verbandes nichts anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 – Wahlen

1. Für die Wahlen auf dem Verbandstag und auf den Kreistagen gilt § 13 Sa.
2. Innerhalb der Verbands- und Kreisorgane (§ 25 Ziff. 4 und 5 Sa) können alle Wahlen durch Zuruf oder Handaufheben erfolgen, zumal wenn nur eine Person für ein Amt vorgeschlagen ist.
3. Zur Wahl in ein Amt des Verbandes oder der Kreise können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind. Dem Wahlleiter ist jedoch rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen darüber vorzulegen, dass dieser im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.
4. Wird gegen das Wählen durch Zuruf oder Handaufheben Widerspruch erhoben, und wird dieser Widerspruch von mindestens der Hälfte aller anwesenden Stimmen unterstützt, ist die Wahl mittels Stimmzetteln durchzuführen.
5. Für die Durchführung der Entlastung des Verbands- oder Kreisvorstands sowie für die Wahl des Präsidenten oder des Kreisvorsitzenden ist aus der Versammlung mit einfacher

Stimmenmehrheit ein Wahlleiter zu wählen, dessen Amt mit der Neuwahl des Präsidenten oder des Kreisvorsitzenden endet.

6. Für die Durchführung des Wahlvorgangs auf dem Verbandstag und auf den Kreistagen ist aus den Reihen der anwesenden Stimmberechtigten eine mindestens dreiköpfige Wahlkommission zu bilden, die unter Aufsicht des Wahlleiters und nach dessen erfolgter Neuwahl unter der Aufsicht des Präsidenten bzw. des Kreisvorsitzenden die Stimmen auszählt. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlleiter bzw. neu gewählten Präsidenten bzw. Kreisvorsitzenden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist unanfechtbar, nachträgliche Berichtigungen des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission sind zulässig.
7. Die Mitglieder der Wahlkommission (Ziff. 6) sind selbst in ein Amt wählbar, sie müssen aber nach erfolgtem Wahlgang aus der Wahlkommission ausscheiden, wenn sie erklärt haben, dass sie im Falle der Wahl dieses annehmen. Die Wahlkommission hat sich sodann durch Zuwahl eines Ersatzmitglieds aus den Reihen der anwesenden Stimmberechtigten zu ergänzen.

§ 13 – Stimmrecht, Delegierte

1. Für das Stimmrecht auf dem Verbandstag gilt § 12 Sa.
2. Die den Kreisen zustehenden Delegierten werden beim Kreistag gewählt. Sie scheiden mit der Neuwahl von Delegierten aus ihrem Amt aus. Nach den Meldebogen des dem Verbandstag vorangehenden Jahres ermittelt die Verbandsgeschäftsstelle die den Kreisen zustehenden Delegierten zum Verbandstag.
3. Die Kreisvorsitzenden teilen die Namen der auf dem Kreistag nach Ligen gewählten Delegierten (einschließlich der Ersatzdelegierten) sowie die Namen der beim Verbandstag stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag der Verbandsgeschäftsstelle mit. Diese stellt sodann die Delegiertenausweise aus und versendet diese an die Kreisvorsitzenden.
4. Die Ausgabe der Stimmkarten an die Delegierten zum Verbandstag erfolgt vor Beginn des Verbandstags gegen Rückgabe der Delegiertenausweise und gegen unterschriftliche Empfangsbescheinigung.
5. In gleicher Weise werden die Delegiertenausweise und Stimmkarten an die auf dem Verbandstag abstimmungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes und der Verbands - Spruchkammer ausgegeben.
6. Für die Abstimmung auf den Kreistagen gilt folgende Regelung:
 - a) Das Stimmenverhältnis wird aus der gemeldeten Mitgliederzahl - über 14 Jahre – errechnet.
 - b) Jeder Verein erhält bis 50 gemeldete Mitglieder über 14 Jahre eine Stimme; für jede weitere angefangene 50 Mitglieder erhält der Verein eine weitere Stimme.
 - c) Der Kreisvorstand verteilt die Stimmkarten, versehen mit Namen des Vereins und des Vereinsvertreters, vor Beginn des Kreistages an die Vereine.
 - d) Der Kreisvorstand ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahrnehmung des Stimmrechts auf den Kreistagen verantwortlich.

§ 14 – Teilnahme an Verbandstagen

Die Beisitzer der Verbandsausschüsse sowie die Ehrenmitglieder des Verbandes nehmen ohne Stimmrecht auf Kosten des Verbandes an den Verbandstagen teil. Die Verbandsgeschäftsstelle lädt die hiernach infrage kommenden Personen mindestens 2 Wochen vor dem Verbandstag zur Teilnahme ein.